

# SONDERNEWSLETTER EIWG SPEZIAL

**Niederhuber & Partner** | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu  
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

 **nhp law**  **nhp rechtsanwälte**  **3 Minuten Umweltrecht**  **Willkommen Umweltrecht**  **NHP Rechtsanwälte**  **3 Minuten Umweltrecht**



## Man glaubt es kaum: Das EIWG ist da!

Ende gut, alles gut: Am 11. Dezember um 22:45 Uhr hat der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit das Elektrizitätswirtschaftsgesetz beschlossen und damit einen Schlusspunkt unter eine jahrelange energiepolitische Odyssee gesetzt. Die ersten Entwürfe für dieses so dringend benötigte „Update“ des heimischen Strommarktrechts dürften auf das Jahr 2020 zurückgehen. Seitdem ist viel passiert: In der Energiepreiskrise haben wir den Stellwert von leistbarem Strom für Wirtschaft und Gesellschaft zu spüren bekommen, die Energiewende hat an Fahrt aufgenommen und dabei auch deutlich gemacht, dass es neben der Erzeugung auch starker und schlauer Netze sowie einer Flexibilisierung des Verbrauchs bedarf. All das spiegelt sich im EIWG wider: Mittels „Sozialtarif“ werden begünstigte Haushalte entlastet, die Netztarife können nun bessere Anreize für ein volkswirtschaftlich effizienteres Netznutzungsverhalten geben, neue Vermarktungsmodelle werden eingeführt (ob Peer-to-Peer oder PPA) und die immer wichtiger werdenden Energiespeicher und Flexibilitätsdienstleistungen adressiert. Ja, das EIWG ist ein großer Wurf. Dass es mitunter als „Billigstromgesetz“ firmieren muss, wird seiner systemischen Bedeutung nicht gerecht, aber sei's drum. Wir haben ein EIWG – und damit eine solide rechtliche Basis für einen modernen, dezentralisierten und erneuerbaren Strommarkt!

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam

**Zahlen, die uns beschäftigen:**

**191**

Stolze 191 Gesetzesbestimmungen zählt das EIWG – und auch eine kleine Kuriosität: Höchst ungewöhnlich für ein neu erlassenes Gesetz enthält das EIWG einen „a-Paragraphen“: § 75a regelt den Versorgungsinfrastrukturbetrag, der auf den letzten Metern politisch hineinverhandelt wurde – und das so kurzfristig, dass man sich eine neue Norm und damit die Anpassung sämtlicher Verweise (einschließlich der potentiellen Fehler dabei) ersparen wollte. Pragmatismus in der Last-Minute-Legistik!



## Gut zu wissen

- Das „Günstiger-Strom-Gesetz“ ist eigentlich ein Gesetzespaket: Neben dem EIWG wurden auch das Energiearmuts-Definitionsgesetz und eine Änderung des E-Control-Gesetzes beschlossen.
- Die Elektrizitätswirtschaft fällt in die gesetzgeberische Zuständigkeit von Bund und Ländern, dementsprechend gibt es zurzeit gleich zehn „EIWOGs“. Um diesem Regelungswildwuchs Einhalt zu gebieten, wurde das EIWG weitgehend als einheitliches Bundesgesetz erlassen – und brauchte daher eine Verfassungsmehrheit.
- Eine Verfassungsmehrheit benötigt es daher auch für eine künftige Abänderung des EIWG. Das kann Fluch und Segen sein: einerseits ist das EIWG besonders bestandssicher, andererseits braucht es eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat um etwaige „Bugs“ im Gesetz auszubessern.
- Das EIWG ersetzt das EIWOG 2010 und viele Inhalte der Ausführungsgesetze der Länder. Materiell werden gewisse Inhalte (teils unverändert) in das EIWG überführt, wie etwa die Entflechtungsbestimmungen. Auf diese neuen alten Vorgaben gehen wir in dieser Sonderausgabe des NHP News Alert nicht ein.
- Nach dem Gesetz ist vor der Verordnung: Zahlreiche EIWG-Bestimmungen können oder müssen noch mittels Verordnung spezifiziert werden. Alleine zugunsten der E-Control bestehen über 20 Verordnungsermächtigungen.

Florian Stangl, Wien

## Ab wann gilt's?

Nach der Beschlussfassung durch den Bundesrat muss das EIWG vom Bundespräsidenten beurkundet und vom Bundeskanzler gezeichnet werden, dann kann es im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden. Mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag gilt das EIWG – grundsätzlich. In § 188 EIWG werden spätere Zeitpunkte für das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen vorgeschrieben. So gelten bspw. die neuen Möglichkeiten der Bürgerenergie erst ab 1.10.2026 und der Versorgungsinfrastrukturbetrag für die Einspeisung ab dem 1.1.2027.

**Hier geht's zum  
EIWG-Beschlusstext**



## Energy Corner - EIWG Spezial

## Energiespeicher: Startschuss für die Technologie der Stunde

Ohne Energiespeicherung keine erfolgreiche Energiewende. Umso wichtiger ist, dass mit dem EIWG (endlich) die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Speichern von Strom geschaffen werden:

- „Energiespeicheranlage“ wird technologienutral definiert: umfasst sind nicht nur Pumpspeicher und Batteriespeicher, sondern auch Konversionsanlagen (zB H2-Elektrolyseure). Entscheidendes Merkmal ist, dass die Speicheranlage in das öffentliche Netz integriert ist, andernfalls die Anlage wohl unter ein anderes Rechtsregime (etwa GewO) fällt.
- Je nach Energieflussrichtung gelten für die Energiespeicheranlagen die EIWG-Bestimmungen für Entnehmer oder Einspeiser und unterliegen den entsprechenden rechtlichen Vorgaben, u.a. in Bezug auf die Leistung von Netzentgelten (§ 88).
- Systemdienliche Energiespeicheranlagen sind für 20 Jahre von bezugsseitigen Netznutzungs- und Netzverlustentgelt befreit (§ 127 Abs 3). Der sehnlichst erwartete Startschuss für viele Batteriespeicherprojekte!
- Netzbetreibern ist es grundsätzlich untersagt, Energiespeicheranlagen zu betreiben, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine integrierte Netzkomponente oder die Regulierungsbehörde erteilt dem Netzbetreiber nach erfolglosem Durchführen eines Ausschreibungsverfahrens eine Ausnahmegenehmigung (§ 89). Eine ähnliche Regelung enthält das EIWG auch für den Betrieb von Ladepunkten für E-Mobilität durch die Netzbetreiber (§ 120).
- Beim Bezug von Netzstrom hat der Lieferant die Herkunftsachweise (HKN) an den Betreiber der Energiespeicheranlage mit einer Speicherkapazität > 250 kW/h zu übertragen. Bei der Rückspeisung sind die Wirkungsgradverluste in HKNs abzuziehen.

Florian Stangl, Wien

## Netzentgelte Reloaded:

Das EIWG ordnet die Netzentgeltsystematik neu und verlagert die Infrastrukturfinanzierung teilweise auf Einspeiser.

Die Festlegung der Systemnutzungsentgelte erfolgt weiterhin durch die E-Control in der SNE-V (§ 135). Das EIWG gibt dabei zentrale Leitplanken vor: die Berücksichtigung der Systemdienlichkeit sowie eine Stärkung leistungsbezogener Entgeltkomponenten gegenüber rein arbeitsbezogenen Ansätzen rücken verstärkt in den Mittelpunkt.

Als wesentliches Novum wird das Netzzuschlussentgelt (NAE) eingeführt, das Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt zusammenführt und u.a. die Kosten des erstmaligen Anschlusses oder für Leistungserhöhungen abdeckt (§ 130). Für erneuerbare Erzeugungsanlagen gelten zumindest vorläufig die Pauschalen in Anlage V (Neufestsetzung durch E-Control möglich), für sonstige Anlagen (zB Batteriespeicher) kann der Netzbetreiber das NAE selbst berechnen.

Das politisch hoch umstrittene „Einspeiseentgelt“ wurde auf den letzten Metern rausverhandelt: Das Netznutzungsentgelt (§ 128) bleibt auf den Bezug beschränkt. Eine gewisse Beteiligung der Einspeiser wird durch den Versorgungsinfrastrukturbeitrag (VIB) erreicht. Dieser wird mit 1.1.2027 von den Netzbetreibern von Einspeisern > 20 kW eingehoben. Die Höhe des VIB wird vom BMWET festgelegt, darf aber maximal 0,05 Cent/kWh betragen. Da die Netztarifhoheit nach Unionsrecht ausschließlich bei der unabhängigen Regulierungsbehörde zu liegen hat, bestehen Zweifel, ob der VIB in dieser Ausgestaltung rechtskonform ist.

Moritz Pfeiler, Wien

## EIWG in Splittern

### Zauberwort Systemdienlichkeit

Egal ob Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Speicheranlage: bei systemdienlichem Betrieb sollen künftig geringere Netzentgelte anfallen. Die Systemdienlichkeit kann sich insbesondere aus dem vom Netzbetreiber im Netzentwicklungsplan definierten Betriebsstandort, aus Vorgaben des Netzbetreibers oder aus dem Umstand ergeben, dass man mit seiner Anlage an einem Flexibilitätsmarkt teilnimmt. (STF)

### Abrechnungspunkte und Messkonzepte

Die bislang nur in einzelnen Bundesländern faktisch akzeptierten virtuellen Zählpunkte werden nun unter der Bezeichnung „Abrechnungspunkte“ rechtlich verankert und mit einem durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber versehen (§ 110). So kann bspw. der Strom verschiedener Stromerzeugungseinheiten (zB einzelner Windturbinen) an einem Netzzuschluss eingespeist, aber an unterschiedliche Abnehmer vermarktet werden. Große Bedeutung kommt den Abrechnungspunkten auch bei der Realisierung von Batteriespeicheranlagen hinter dem Netzzuschlusspunkt (zB auf einem Betriebsgelände oder neben einer Erzeugungsanlage) zu. Voraussetzung ist ein zwischen Netzbetreiber und Netzbetreiber zu vereinbartes Messkonzept, das die Zuordnung von Messeinrichtungen und Abrechnungspunkten sowie Rechenregeln zur Zuweisung von Energiemengen innerhalb der Anlage festlegen soll (§ 111). (PFM)



## Energy Corner - EIWG Spezial

### Netzzugang auf neuen Beinen

Das Stromnetz wird mit dem beschleunigten Ausbau volatiler Erzeugungsquellen zunehmend zum Nadelöhr. Vor diesem Hintergrund werden die Regelungen zum Netzanschluss und -zugang neu gefasst:

- **Mehr Transparenz I:** Die Zuordnung zu Netzebenen wird nach Größenklassen festgelegt (§ 97; zB Anlagen bis 100 kW zu Netzebene 7). Entscheidend ist nicht mehr die Engpassleistung, sondern die „netzwirksame Leistung“, sodass etwa technische Anlagenregelungen berücksichtigt werden.
- **Mehr Transparenz II:** Die Netzbetreiber haben die verfügbaren und gebuchten Netzanschlusskapazitäten zu veröffentlichen – nach § 99 soll dies künftig nicht nur für Umspannwerke, sondern auch für Trafostationen (Netzebene 6) erfolgen. Netzanschlusswerber sollen nach wie vor Netzkapazitäten reservieren können. Diese Informationen sind (mit anderen) auf der gemeinsamen Internetplattform der VNB darzustellen.
- **Reihungskriterium:** Bei konkurrierenden Netzanschlussbegehren ist der „frühestmögliche Zeitpunkt“ des Vorliegens der relevanten Genehmigungen maßgeblich.
- **Erhalten bleibt das Recht auf Netzanschluss und -zugang.** Wenn keine Netzkapazitäten vorhanden sind, ist die Netzinfrastruktur zu optimieren bzw. zu verstärken oder auszubauen.
- Zur Überbrückung kann dem Netzanschlusswerber ein **flexibler Netzzugang** (§ 103 f) gewährt werden: dabei wird die netzwirksame Leistung für einen gewissen Zeitraum (bei Verteilernetzen: zwischen 12 und maximal 24 Monaten, je nach Netzebene) eingeschränkt werden, wenn Überlastungsgefahr für das Netz herrscht. Nach Fristablauf ist grundsätzlich voller Netzzugang zu gewähren.
- **Spitzenkappung** (§ 101): Bei neuen Wind- und PV-Kapazitäten sind die Netzbetreiber berechtigt, die Einspeisung dauerhaft und entschädigungslos zu begrenzen. Das Ausmaß dieser Eingriffe ist der Höhe nach aber beschränkt. So darf bei Wind max. 1% der Jahresstrommenge „weggekappt“ werden, bei PV-Anlagen müssen zumindest 70 % der Modulspitzenleistung gewahrt bleiben. Rechtzeitig bekanntgegebene Eingriffe des Netzbetreibers sind im Erzeugungsfahrplan zu berücksichtigen.

Florian Stangl, Wien

### Direktvermarktung von Strom mittels PPAs & Direktleitungen

Der Direktbezug von Strom vom Erzeuger kann für Unternehmen eine wirtschaftlich attraktive Alternative zum gewöhnlichen Kauf vom Energieversorger darstellen und langfristig Preissicherheit geben. Des EIWG erleichtert solche Modelle, in dem es bestehende Hürden sowohl für den Direktbezug über das öffentliche Netz als auch „behind-the-meter“ beseitigt.

- **Strombezugsverträge** (auch „Power-Purchase-Agreement“, kurz PPA, genannt): Der Erzeuger verkauft dabei den selbst erzeugten Strom direkt an die Endkundin und liefert ihn über das öffentliche Netz und das Bilanzgruppensystem. § 62 EIWG stellt u.a. klar, dass dies keine Lieferung begründet (folglich die Lieferantenpflichten nicht greifen) und sieht zudem Regelungen für den Umgang mit den PPA-Herkunfts nachweisen vor.
- **Direktleitung:** Anders als beim Strombezugsvertrag wird der Strom über eine private Leitung und damit außerhalb des öffentlichen Netzes (und damit auch ohne Netzentgelte) an die Abnehmerin geliefert (daher auch „On-Site-PPA“ oder „Liefer-Contracting“ bezeichnet). Die bisher strengen Vorgaben für Direktleitungen werden deutlich gelockert: Eine strikte technische Trennung von Direktleitung und öffentlichem Netz ist nicht mehr erforderlich, dh der über die Direktleitung zur Abnehmerin fließende und dort nicht verbrauchte Strom darf in das öffentliche Netz eingespeist werden. Der Erzeuger kann für die Einspeisung den Zählpunkt der Abnehmerin nutzen und den Überschuss in eigenem Namen verkaufen.



Insgesamt ist zu erwarten, dass die neu eröffneten Möglichkeiten die Attraktivität von Direktversorgungsmodellen, insbesondere solchen hinter dem Zählpunkt, erheblich steigern wird. Dadurch können nicht nur (Industrie-) Betriebe günstigere Energie beziehen, sondern auch die an ihren Kapazitätsgrenzen befindlichen Netze entlastet werden.

Florian Stangl, Wien

## Energy Corner - EIWG Spezial

## Alles neu bei der Bürgerenergie: Aktive Kunden & Gemeinsame Energienutzung

Mit dem EIWG wird die gemeinsame Energienutzung (§ 68) als zentrales Modell der Bürgerenergie eingeführt. Unter ihrem Dach finden sich etablierte Modelle, wie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (§ 66), Bürgereneriegemeinschaft (§ 67) und Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage, ebenso wie neue Formen, wie etwa Peer-to-Peer-Verträge.



- Zentraler Begriff ist der **aktive Kunde** (§ 6 Abs. 1 Z 7): Darunter sind insbesondere die klassischen Prosumer zu verstehen, also Endkund:innen (Haushalte, Betriebe, Gemeinden etc), die Strom „nebenbei“, also nicht als berufliche bzw. gewerbliche Haupttätigkeit, erzeugen.
- Aktive Kunden dürfen sich mit anderen zusammenschließen und gemeinsam Strom produzieren. Passiert das im gleichen Gebäude, liegt eine **GEA** vor, wobei mit dem EIWG deren Geltungsbereich erweitert wurde (Durchleitung durch Sammelschiene schadet nicht).
- Beim sog. **Peer-to-Peer-Handel** wird keine Erzeugungsanlage gemeinsam betrieben, sondern der aktive Kunde verkauft (oder verschenkt) seinen eigenproduzierten (Überschuss-)Strom an einen Dritten über das Netz. Der Preis ist Verhandlungssache. Vom Ergebnis erinnert das an die Bereitstellung von Überschussstrom über eine EEG/BEG – und in der Tat: auch für das „Energy Sharing“ innerhalb einer Energiegemeinschaft gelten künftig die Vorgaben der gemeinsamen Energienutzung.
- Neu sind auch gewisse **Restriktionen**: Große Unternehmen dürfen nur mehr mit einer Leistung von bis 6 MW Strom mit anderen teilen. Tricky: diese Größenbeschränkung gilt dann nicht, wenn die Anlage von einer EEG/BEG im eigenen Namen betrieben wird! Zudem müssen aktive Kunden ab gewissen Schwellenwerten die in § 69 aufgezählten Lieferantenpflichten erfüllen (zB transparente Rechnungsgestaltung).
- Um den Verwaltungsaufwand in professionelle Hände zu geben, sieht das EIWG die Rolle des **Organisators** vor. Dieser kann sich um die Rechnungen, Kommunikation mit dem Netzbetreiber etc. kümmern. Eine Besonderheit enthält § 68 Abs 3: Organisatoren und sonstige Dritte dürfen sich mit Anlagen bis 6 MW an einer gemeinsamen Energienutzung beteiligen.
- Die Bürgerenergie wird in Zukunft modellunabhängig begünstigt: Egal in welcher Konstellation sich die Bürger:innen zusammenfinden, die reduzierter Netzentgelte gelten immer, wenn Verbrauch und Erzeugung im lokalen oder regionalen Bereich stattfinden.
- Eine besondere Erleichterung für Betriebe mit mehreren Standorten hat sich zudem in § 65 Abs. 2 versteckt: Sie können künftig am Standort A erzeugten Strom am Standort B verbrauchen, ohne dass es einer Energiegemeinschaft oder eines Vertrages bedarf („dislozierte Eigenversorgung“).

Insgesamt kommt es mit der gemeinsamen Energienutzung also zu einem großen Umbruch bei der Verwertung von Überschussstrom – fast nach dem Motto „alles geht“. Die neuen Möglichkeiten des Energy Sharing treten mit 1.10.2026 in Kraft. Ob sie zu diesem Zeitpunkt auch schon voll genutzt werden können, hängt von den Netzbetreibern ab, die weiterhin die zentralen „Ermöglicher“ des Energy Sharing sind.

**Moritz Pfeiler und Florian Stangl, Wien**

### EIWG in Splittern

#### Neue Marktrolle: der Aggregator

Aggregatoren bündeln die Lasten mehrerer Verbraucher oder die Einspeisung mehrerer Erzeuger (etwa Überschussmengen) und treten als Vermittler für den Kauf oder Verkauf von Strom auf. Kund:innen kommt nach dem EIWG das Recht zu, neben ihrem Liefer- bzw. Abnahmevertrag auch einen Aggregierungsvertrag zu schließen; die Endkundenrechte ähneln dabei jenen bei gewöhnlichen Lieferverträgen (zB besonderes Kündigungsrecht). (STF)

#### Geschlossene Verteilernetze

Die Verteilung von Strom über private Netze ist eigentlich unzulässig. Eine Ausnahme bilden nun die geschlossenen Verteilernetze, über die gewerbliche Abnehmer, die gesellschaftsrechtlich oder (sicherheits-) technisch miteinander verbunden sind, versorgt werden (zB Gewerbearks oder Einkaufszentren). Die Betreiber haben aber gewisse für Verteilernetzbetreiber geltende Pflichten zu erfüllen. Die in manchen

Bundesländern im rechtlichen Graubereich agierenden „Arealnetze“ werden so auf rechtlich neue Beine gestellt. Die Bestimmung (§ 121) gilt erst 2 Jahre nach Inkrafttreten des EIWG. (STF)

#### Smart Meter: automatisches Opt-in

Die Auslesung von Viertelstundenwerten bei intelligenten Messgeräten wird Standard, ein „Opt-Out“ durch Haushaltskund:innen ist aber möglich, sofern nicht an einer Energiegemeinschaft teilgenommen wird oder gewisse Betriebsmittel (zB Wärmepumpe) verwendet werden. (STF)



## Energy Corner - EIWG Spezial

### Stärkung der Rechte der Endkund:innen

Bedingt durch das Unionsrecht werden die Rechte von Endkund:innen gegenüber Lieferanten gestärkt:

- Freie Lieferantenwahl (§ 25): Kund:innen können sich ihren Lieferanten und den Abnehmer allfälligen Überschussstroms frei wählen; soweit die erforderlichen Messeinrichtungen vorhanden sind können auch mehrere Stromlieferverträge mit unterschiedlichen Lieferanten geschlossen werden. Sämtlichen Kund:innen (auch großen Unternehmen) kommt ein Recht auf Wechsel des Lieferanten zu; zivilrechtliche Verpflichtungen (Vertragslaufzeiten) bleiben davon allerdings unberührt.
- Dynamische Energiepreise (§ 22): Lieferanten, die mehr als 25.000 Zählpunkte beliefern, sollen künftig verpflichtend Lieferverträge mit dynamischen Energiepreisen anbieten müssen. Derartige spotmarktpreisgebundene Lieferverträge bieten für Kunden die Möglichkeit, an den Chancen und Risiken der kurzfristigen Strompreisentwicklung zu partizipieren. Dementsprechend werden für Lieferanten flankierende und umfassende Aufklärungspflichten gegenüber Kunden statuiert.
- Mehr Information: Hervorzuheben ist u.a. die Pflicht zur eindeutigen Angabe von Rechnungsbetrag und Fälligkeitsdatum (§ 69 Abs. 3), aber auch Nutzer von intelligenten Messgeräten („Smart-Meter“) werden bessergestellt, sie sind beispielsweise berechtigt, zwischen einer jährlichen und einer monatlichen Abrechnung zu wählen (§ 43 Abs. 2 EIWG).



Gregor Biley, Graz

### Sozialtarif, Grundversorgung & Co: Anspruch auf Versorgung

Das EIWG enthält verschiedene Bestimmungen, die die kontinuierliche Versorgung von Haushalten und Unternehmen mit Strom sicherstellen sollen und die Elektrizitätsunternehmen in die Pflicht nehmen.

- Gestützter Preis für begünstigte Haushalte (§ 36): Der sog. „Sozialtarif“ gilt für Haushalte, die von der ORF-Beitragspflicht befreit sind. Innerhalb des jährlichen Kontingents von 2.900 kWh gilt ein Preis von maximal 6ct/kWh. Die Kosten tragen grundsätzlich alle Lieferanten gemeinsam.
- Grundversorgung (§ 30): Haushaltkund:innen und Kleinunternehmen haben ein Recht auf Belieferung zum Preis eines aktuell angebotenen Standardprodukts (Kontrahierungszwang der im jeweiligen Netzbereich tätigen Lieferanten). Anders als nach dem EIWOG 2010 sind also nicht mehr die Konditionen der bestehenden Lieferverträge maßgeblich.
- Auffangversorgung (§ 31 ff): Der von der E-Control ernannte Auffangversorger stellt sicher, dass Haushaltkund:innen und Kleinunternehmen – etwa nach lieferantenseitiger Kündigung des bestehenden Liefervertrages – nicht „vertragslos“ werden. Das Auffangversorgungsverhältnis endet spätestens nach 6 Monaten, danach droht eine Abschaltung. § 41 enthält eine ähnliche Bestimmung zur Versorgungsabsicherung von Endkund:innen, die keine Haushalte oder Kleinunternehmen sind, und einen Stromverbrauch von max. 1 GWh/Jahr haben. Voraussetzung ist, dass sich diese erfolglos um Abschluss eines Liefervertrags bemüht haben.

Moritz Weissensteiner, Wien

### EIWG in Splittern

#### Netzentwicklungsplan

Neben den Übertragungsnetzbetreibern sind künftig auch solche Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 1.000 Zählpunkte angeschlossen sind, verpflichtet, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan (NEP) zu erstellen (§ 118). Darin sind u.a. die Ausbauvorhaben (insb. Standorte für den systemdienlichen Betrieb von BESS) dazustellen. Der NEP ist von der E-Control zu genehmigen. (PFM)

#### Flexibilitätsplattform

Übertragungsnetzbetreiber sowie die Verteilernetzbetreiber (>1.000 ZP) koordinieren künftig die Beschaffung und den Einsatz von Flexibilitätsleistungen über eine digitale, öffentlich zugängliche Flexibilitätsplattform (§ 142). Netzbetreiber sind verpflichtet, Flexibilität zu beschaffen, sofern dies kosteneffizienter ist als Netzausbau und entweder den Netzbetrieb effizienter macht oder Verzögerungen bei Netzzanschlüssen vermeidet (§ 139). (PFM)

#### Unternehmensziele für öffentliche EVUs

Gemäß § 7 Abs 4 EIWG haben Elektrizitätsunternehmen, die sich mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden, die Gewährleistung einer wirtschaftlichen, sicheren, leistbaren und nachhaltigen Energieversorgung als vorrangige Unternehmensziele festzulegen. Damit soll die bisherige Argumentation der EVUs, wonach Geschäftsführer bzw. Vorstände ausschließlich dem Unternehmenswohl verpflichtet sind und daher Strom nicht einfach unter dem Marktpreis liefern können, entschärft werden. (BIG)

#### Verpflichtung zur Fernsteuerbarkeit

Neue oder wesentlich geänderte Erzeugungsanlagen ab 3,68 kW müssen ab 16.2026 mit einer technischen Steuereinrichtung ausgerüstet sein. Bei Bestandsanlagen hat der Netzbetreiber die Ansteuerbarkeit herzustellen, wobei das Umsetzungsdatum je nach netzwerksamer Leistung variiert (§ 76). (WEM)

## Energy Corner - EIWG Spezial

## Änderungsrechte für Preise und allgemeine Lieferbedingungen

§ 21 Abs. 2 EIWG löst die bisherige Debatte um das Bestehen eines gesetzlichen Änderungsrechts für Preise und allgemeine Lieferbedingungen und räumt Lieferanten ein solches Recht bei unbefristeten Lieferverträgen ein. Künftig müssen anstehende Änderungen mindestens ein Monat im Voraus unter Mitteilung der Gründe für die Änderung bekanntgegeben werden.

Das Verhältnis einer Preisänderung muss verhältnismäßig zu den Gründen für die jeweilige Änderung sein und darf zu keiner wesentlichen Erhöhung der Gewinnmarge führen. Bei Wegfall des Grundes für die Erhöhung muss die Entgeltsenkung – sowohl des bei Vertragsabschluss vereinbarten, als auch eines später erhöhten Preises – spätestens sechs Monate nach dem Wegfall an die Endkund:innen weitergegeben werden.

Endkund:innen können angekündigten Änderungen der Preise und allgemeinen Lieferbedingungen mit der Wirkung widersprechen, dass ihr Liefervertrag dann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu den alten Konditionen endet.

Brisantes verbirgt sich in den Übergangsbestimmungen (§ 189 Abs 14 und 15 EIWG): Bisher erfolgte Preisänderungen können mit dem Inkrafttreten des EIWG – etwa im Wege von Verbandsklagen – nur mehr beschränkt überprüft werden.



Gregor Biley, Graz

### Leseempfehlung:

Das von Lukas Stühlinger und NHP-Rechtsanwalt Florian Stangl herausgegebene Praxishandbuch gibt einen kompakten Überblick über die rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Aspekte von PPAs.

Behandelt werden unter anderem die Arten von PPAs, rechtliche Rahmenbedingungen, Vertragsinhalte sowie aktuelle Entwicklungen und Praxisfragen zu Vermarktung, Finanzierung und Bilanzierung.



### POWER PURCHASE AGREEMENTS

Langfristige Vermarktung von Strom in Recht und Praxis

3 Minuten Umweltrecht  
GENEHMIGUNG VON BATTERIE-SPEICHERN

3 Minuten Umweltrecht  
DIE GEBAUDEENERGIE-EFFIZIENZRICHTLINIE  
GAMECHANGER FÜR DIE IMMOBILIENWIRTSCHAFT

3 MINUTEN UMWELTRECHT  
FLEXCO ALS RECHTSFORM FÜR EINE ENERGIE-GEMEINSCHAFT

3 MINUTEN UMWELTRECHT  
EABG 1 - SO SCHAFFEN WIR DIE ENERGIEWENDE!

### Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

#### WIEN

Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Reisnerstraße 53  
1030 Wien

+43 1 513 21 24  
office@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### SALZBURG

Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a  
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33  
salzburg@nhp.eu  
www.nhp.eu

#### GRAZ

Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH

Metahofgasse 16  
8020 Graz

+43 316 207 383  
graz@nhp.eu  
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: [www.nhp.eu/de/impressum](http://www.nhp.eu/de/impressum)